

Mitteilung des Senats vom 3. März 2020**Verkauf des ehemaligen Finanzamtsgebäudes in Bremerhaven**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/240 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern treffen Aussagen des Bremerhavener Oberbürgermeisters in der Magistratssitzung vom 11. Dezember 2019 zu, nachdem der Senator für Finanzen mitgeteilt hat, entgegen der bisherigen Auffassung des Senats, das Gebäude des ehemaligen Finanzamtes in der Schifferstraße nicht an die Stadt Bremerhaven zu verkaufen?

Welche Aussagen in den nicht öffentlichen Magistratssitzungen getätigt werden, entzieht sich der Kenntnis des Senators für Finanzen. Der generelle Zusammenhang ist in der Vorbemerkung dargestellt.

2. In welcher Weise waren in diese Entscheidung der Senator für Finanzen, der Senat, der Haushalts- und Finanzausschuss (HaFa) oder die Bremische Bürgerschaft eingebunden?

Der Entscheidungsprozess zum Verkauf des Grundstücks wurde durch den Senator für Finanzen initiiert. Der HaFa hat dann in seiner Funktion als Sondervermögensausschuss für das SVIT (Sondervermögen Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen) dem Verkauf zugestimmt. Die Beteiligung des HaFa war notwendig, weil entsprechende Wertgrenzen überschritten wurden. Der Senat war nicht beteiligt. Der HaFa-Beschluss vom 22. Februar 2019 ist die einzige Entscheidung, die zu diesem Thema bislang getroffen wurde.

3. Wann wurde die Entscheidung auf welche Art dem Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven sowie weiteren Personen oder Institutionen mitgeteilt?

Nach Zustimmung des HaFa am 22. Februar 2019 ist Immobilien Bremen (IB) an die Bremerhavener Vertragspartnerin herangetreten.

4. Inwieweit, mit wem und mit welchem Inhalt gab es vor dieser Mitteilung Verhandlungs- oder Erläuterungsgespräche mit der Stadt Bremerhaven?

Am 25. September 2019 erfolgte das letzte bisher geführte Gespräch zwischen Immobilien Bremen (IB), Senator für Finanzen und der Bremerhavener Vertragspartnerin. Zielstellung: Anpassung des vorliegenden Kaufvertragsentwurfs an die bestehenden Beschlusslagen von HaFa und Magistrat. Unabhängig davon trifft der Senator für Finanzen fast wöchentlich in der Senatssitzung auf den Bremerhavener Oberbürgermeister, wo sich Gelegenheit zur Erörterung gemeinsamer Themen ergibt.

5. Inwieweit treffen Aussagen des Oberbürgermeisters der Stadt Bremerhaven zu, wonach der Senat mit der beabsichtigten Beplanungsnutzung der Stadt Bremerhaven nicht einverstanden ist und das Grundstück nur an Bremerhaven verkauft wird, wenn der Senat mit der Nutzung einverstanden ist?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, wird aktuell nur ein HaFa-Beschluss durch den Senator für Finanzen umgesetzt. Eine Meinungsbildung des gesamten Senats hat bislang nicht stattgefunden.

6. Inwieweit ist dabei berücksichtigt worden, dass das Planungsrecht für dieses Grundstück allein bei der Stadt Bremerhaven liegt?

Grundstücksveräußerungen durch die Freie Hansestadt Bremen werden in Kenntnis der Tatsache vorgenommen, dass Bauleitpläne laut §1 BauGB von den Gemeinden aufgestellt werden.

7. Inwieweit trifft es zu, dass der Senat beabsichtigt, das Grundstück mit einer ihm genehmen Nutzung auszuschreiben in Kenntnis der Tatsache, dass der mögliche Käufer keinen Anspruch auf ein bestimmtes Bau- oder Nutzungsrecht hat?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, wird aktuell ein HaFa-Beschluss ausgeführt. Eine Ausschreibung durch den Senat ist nicht geplant.

8. Aus welchem Grund soll durch den Senat beeinflusst werden, dass die Stadt Bremerhaven dieses Grundstück als Freiraum zur Öffnung der Havenwelten zur Innenstadt beplanen will?

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist das Handeln des Senators für Finanzen davon geleitet, die Bedingungen des genannten HaFa-Beschlusses umzusetzen.

9. Inwieweit ist der Senat bereit, der Stadt Bremerhaven bei Zahlung eines Preises, der einer wirtschaftlichen Nutzung zugrunde liegt, das Grundstück zu verkaufen?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, ist eine wertsteigende Weiterentwicklung des Grundstücks vereinbart worden. Die Beteiligung der Verkäuferin an einer möglichen Wertsteigerung war für die vom HaFa beschlossene Preisfindung relevant.

10. Inwieweit beabsichtigt der Senat weitere in der Koalitionsvereinbarung in Bremerhaven zwischen der SPD, der CDU und der FDP vereinbarte Ziele durch entsprechende Eingriffe zu verhindern oder zu verändern?

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven ist in der Bremischen Landesverfassung, der Verfassung für die Stadt Bremerhaven sowie weiteren Gesetzen und Verträgen geregelt. In dem dadurch definierten Rahmen sind die Mehrheitsfraktionen in der Seestadt frei, ihre Politik auszugestalten.